

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

07.12.2021

7.40.04 Nr. 1

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche

2. Änderungsbeschluss der Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 27. Januar 2010

I.

In § 5 Absatz 3 werden folgende Ziffer 4 sowie die Worte „bzw. islamische Theologie und ihre Didaktik“ eingefügt:

4. einer Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Fach islamische Theologie und ihre Didaktik bzw. Islamische Religion

können, wenn das Wahlfach bzw. Islamische Theologie und ihre Didaktik als Promotionsfach genommen wird, ...

II.

In der Anlage 1 zur Promotionsordnung „Zugelassene Fächer (§ 5, Abs. 7), Zuordnung der Fächer zu den zuständigen Fachbereichen und ergänzende Bestimmungen“ wird unter „1. Fachbereich 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften“ als neue Ziffer n) eingefügt:

n) islamische Theologie und ihre Didaktik

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach islamische Religion, der Masterabschluss im Fach islamische Religionspädagogik oder islamische Theologie oder Islamwissenschaft oder in einem vergleichbaren Fach entspricht den für das Promotionsfach Islamische Theologie geforderten Zulassungsvoraussetzungen.

III.

In der Anlage 2 zur Promotionsordnung „Sprachkenntnisse“ wird unter „2.A Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind (§ 5 Abs. 9)“ folgende Ziffer 41 eingefügt:

41. islamische Theologie und ihre Didaktik:

Nachzuweisen sind:

- a) Gründliche Sprachkenntnisse gem. Anlage 2.B mindestens einer modernen Fremdsprache (im Regelfall Englisch)
- b) Arabisch, erworben im Rahmen des Studiums eines der in der Anlage 1 n) genannten Fächer oder erworben im Rahmen eines Arabischkurses mit dem Abschlusszertifikat A2 am ZfbK oder im Rahmen eines Arabischkurses, der den Anforderungen des ZfbK (A2) entspricht
- c) Gründliche Sprachkenntnisse in einer weiteren studiumsrelevanten Sprache (Niveau A2)